



Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 14 vom 04.09.2015 15. Jahrgang Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2	Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am Mittwoch, 16.09.2015 um 16:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal
Ortsrecht	3 - 4	Wahlbekanntmachung zur Bürgermeister- und Landratswahl am 13. September 2015
Ortsrecht	5	Einziehung von Teilflächen der Straße In den Höfen
Ortsrecht	6 - 7	Bebauungsplan Nr. 62 „Große Weilstraße“, 4. Änderung Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit
Sonstiges	8	Bekanntmachung des Amtsgerichts Hattingen
Sonstiges	9	Bekanntmachung des Amtsgerichts Hattingen

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr

Herausgeber: Stadt Hattingen - Die Bürgermeisterin
 Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de
 Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“

- Wahlausschuss -

Einladung

**zur öffentlichen Sitzung
des Wahlausschusses**

Mittwoch, 16.09.2015, 16:00 Uhr,

im Großen Sitzungssaal, Rathaus, Rathausplatz 1

Tagesordnung

1. Bestellung der Schriftführung
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2015

Drucksache: 182/2015

3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen und Anregungen

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zur Sitzung hat.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

gez. Schiffer
Vorsitzende

Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2015** finden die **Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hattingen** und die **Wahl des Landrats / der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises** statt. Die Wahlen finden gemeinsam statt und dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. **Die Stadt Hattingen ist in 51 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.**
 In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **12.08.2015** bis **23.08.2015** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat, außerdem ist der Hinweis aufgedruckt, ob es sich um ein barrierefreies Wahllokal handelt oder nicht.

 Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, zusammen; die Ergebnisermittlung ist angeordnet.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:
 - a) für die **Wahl des Landrats/der Landrätin:** **weißer** Stimmzettel
 - b) für die **Wahl des Bürgermeisters:** **lachsarbener** Stimmzettel

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/innen sollen die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen.

5. Jede wahlberechtigte Person hat für die Landratswahl und die Bürgermeisterwahl jeweils eine Stimme. Sie gibt sie ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können **in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes**, für das der Wahlschein ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt **Briefwahlunterlagen** beschaffen. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen Wahlschein** in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Hattingen, 03.09.2015

gez. Dr. Goch, Bürgermeisterin

Einziehung von Teilflächen der Straße In den Höfen

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hattingen hat am 12.03.2015 beschlossen, für die im Lageplan markierte Fläche, Teilfläche des Flurstückes 170, Flur 2, Gemarkung Dumberg, das straßenrechtliche Einziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen, da diese Wegefläche ihre Verkehrsbedeutung verloren hat.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Bauordnung und Baurecht, Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, Zimmer 109 – 112, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8:30 Uhr - 15:30 Uhr, freitags 8:30 - 12:00 Uhr) vorgebracht werden.

Hattingen, 18.08.2015

Die Bürgermeisterin I. A. Lemanski

Lageplan



Bebauungsplan Nr. 62 „Große Weilstraße“, 4. Änderung

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hattingen hat am 01.09.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62 „Große Weilstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren für einen Bereich des Platzes am Bügeleisenhaus von überbaubarer Grundstücksfläche in öffentliche Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Fußgängerbereich, zu ändern. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Änderungsbereich beinhaltet die Flurstücke 339, 360, 361, 435, 436, 439, 440, 667 bis 674, Flur 22, Gemarkung Hattingen, und wird begrenzt:

im Südwesten:	durch die Fassade des Kaufhauses
im Nordwesten:	durch die Fassade des Kaufhauses
im Nordosten und Südosten:	entlang der bisherigen öffentlichen Verkehrsfläche.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der 4. Änderung ist nach dem bereits erfolgten Abbruch der ehemaligen Pavillons die Erweiterung der Platzfläche vor dem Bügeleisenhaus und die planerische Sicherung als öffentliche Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Fußgängerbereich.

Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Große Weilstraße“ vom 15.07.2015 mit seiner Begründung wurde gebilligt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, mit dem gebilligten Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes einschließlich seiner Begründung erfolgt

in der Zeit vom 14.09.2015 bis 13.10.2015 einschließlich

bei der Stadt Hattingen, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss der Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hattingen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

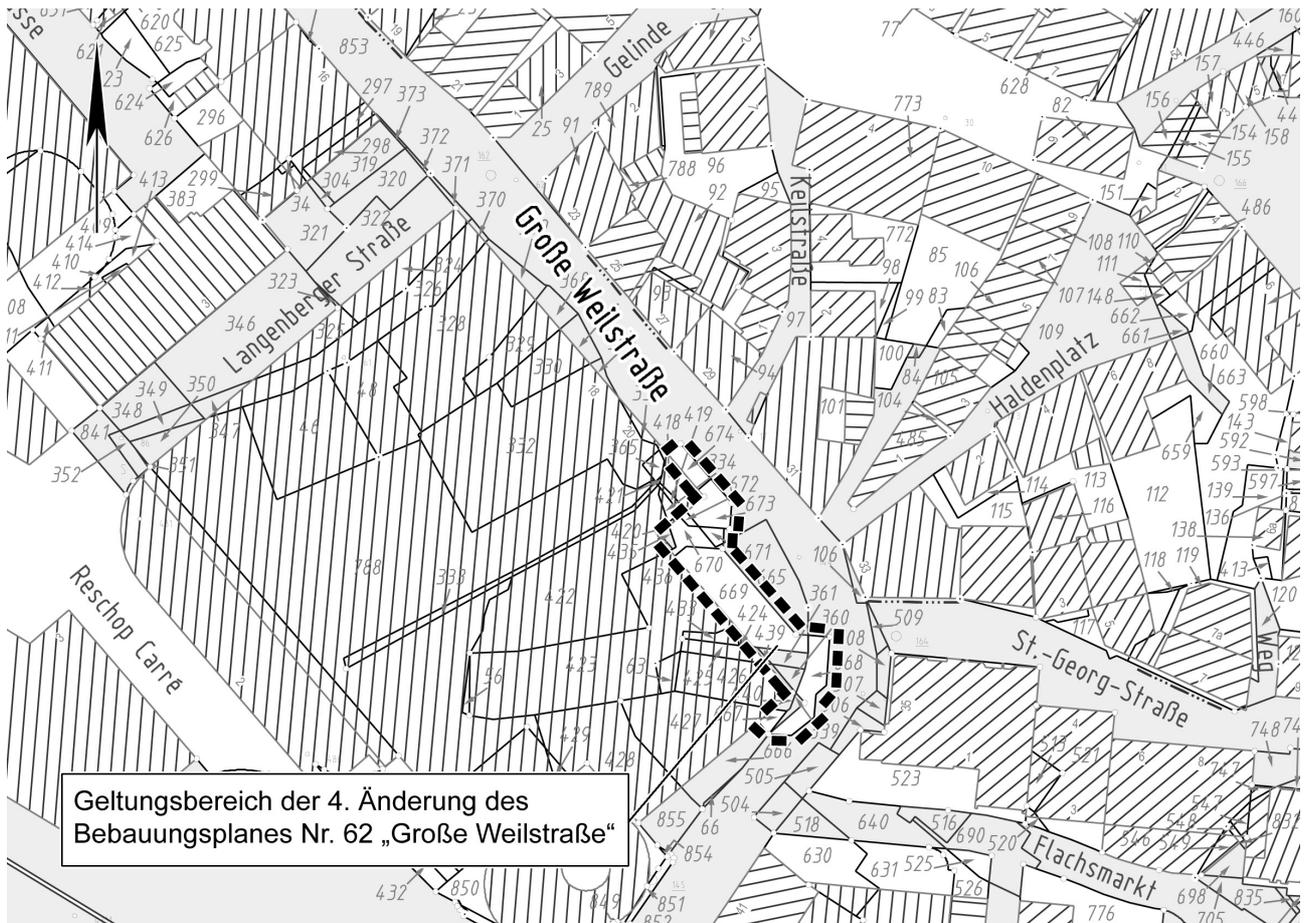
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hattingen, 02.09.2015

Die Bürgermeisterin I.A. Puhl

Übersichtsplan



Geltungsbereich der 4. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 62 „Große Weilstraße“

Geschäfts-Nr.:

HT-117-54

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Hattingen

Bekanntmachung

Herr Heinrich Prygoda aus Hattingen hat am 29.07.2015 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Hattingen liegende Grundstück

Hattingen Flur 21 Flurstück 371

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Hattingen, Bahnhofstr. 9, 45525 Hattingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Hattingen, 19.08.2015

Amtsgericht

Sondermann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Geschäfts-Nr.:

HO-200-31

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Hattingen

Bekanntmachung

Die Stadt Hattingen hat am 06.08.2015 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Holthausen liegende Grundstück

Holthausen Flur 16 Flurstück 70

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Hattingen, Bahnhofstr. 9, 45525 Hattingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Hattingen, 12.08.2015

Amtsgericht

Sondermann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, consisting of a large loop followed by a horizontal line and a wavy tail.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

